

**Beschluss
des Landesvorstandes
der FDP Baden-Württemberg
am 9. Mai 2009
in Stuttgart**

Kinder mit und ohne Behinderung schützen! - Erweiterung des Kinderschutzes auf Frühförderung, Schulkindergärten und Schulen

Der seit einigen Jahren geltende § 8 a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) schreibt ein Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe in Einrichtungen und Diensten, um Gefährdungen des Kindeswohles in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wirksam zu begegnen, verbindlich vor. So wurde ein Instrumentarium geschaffen, Kindern in Notsituationen frühzeitig zu helfen. Die Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe wurde so in Kindertagesstätten zu selbstverständlichen Standards, während diese in schulischen Bereichen eher eine untergeordnete Rolle spielen.

Die FDP/DVP fordert daher:

1. Der Schutz des Kindeswohls bedarf nicht nur in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (wie Kindertagesstätten, Jugendzentren) verstärkter Anstrengungen und Bemühungen. Die entwickelten Standards – z.B. „Kinderschutzbogen“ – sind im Interesse von Prävention und Qualitätssicherung verbindlich in Schulen einzuführen.
2. Da Kinder mit Behinderung ebenfalls von Kindeswohlgefährdung betroffen sein können, muss der im SGB VIII verankerte Schutzauftrag der Jugendhilfe zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung selbstverständlich auch für Einrichtungen und Dienste gelten, die Kinder mit Behinderung fördern und betreuen. Dazu zählen insbesondere Frühförderstellen und Schulkindergärten.
3. Netzwerke zum Kinderschutz sind vor Ort aufzubauen und zu pflegen. Dazu gehören auch das Schaffen von Fortbildungsmöglichkeiten sowie das Zusammenwirken aller Beteiligten (Kinder, Eltern, Fachkräfte mehrerer Disziplin).